

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Werther

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.Nr.23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl.Nr. 2,S 41 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Werther – beschlossen am 26. 11. 2020 - hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther am 26. 11. 2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

1. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Werther - beschlossen am 26. 11. 2020 - werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
Die Gebührenschuld gemäß § 8 entsteht mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. mit der Verlängerung für die gesamte Nutzungsdauer.

- (2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs –und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Friedhöfe in:
- | | |
|----------------|-------------|
| Günzerode | |
| Haferungen | |
| Immenrode | 200,00 Euro |
| Großwechungen | |
| Großwerther | |
| Kleinwechungen | |
| Kleinwerther | |
| Pützlingen | |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) bei der Bestattung einer Leiche vom 6. Lebensjahr ab | |
| 1. in einem einstelligen Erdgrab | 400,00 Euro |
| 2. in einem zweistelligen Erdgrab | |
| 2.1. Erstbestattung | 400,00 Euro |
| 2.2. jede weitere Bestattung | 400,00 Euro |
| b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 6 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht (Kindergrab) | 200,00 Euro |
- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnengrabstätte	100,00 Euro
b) für jede weitere Urne in einer Urnengrabstätte	100,00 Euro
c) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte	100,00 Euro
d) in einer Grabstätte für Erdbestattung	100,00 Euro
(3) Nur Ausheben Urnengrab	60,00 Euro

§ 7 Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgrabung der Leiche bei einer Person über 6 Jahre	420,00 Euro
b) Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren	210,00 Euro
c) Ausgrabung einer Aschurne	60,00 Euro
d) Umsargung (ohne Sargstellung)	180,00 Euro

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an Erdgrabstätten und Urnengrabstätten

Für die Überlassung einer Erdgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben.

1. Grab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 6 Jahren (Kindergrab)	550,00 Euro
2. Grab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 6 Jahren in ein einstelliges Erdgrab	900,00 Euro
3. Grab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 6 Jahren in ein zweistelliges Erdgrab	1.800,00 Euro
4. Überlassung eines Urnengrabes zweistellig	550,00 Euro
5. Überlassung eines Urnengrabes vierstellig	650,00 Euro
6. Überlassung eines Urnengrabes in einer Gemeinschaftsanlage, einschließlich des Pflegeaufwandes nach der Beisetzung	350,00 Euro
7. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Kindergrab	22,00 Euro/Jahr
b) einstelliges Erdgrab	36,00 Euro/Jahr
c) zweistelliges Erdgrab	72,00 Euro/Jahr
d) Urnengrab zweistellig	22,00 Euro/Jahr

e) Urnengrab vierstellig 26,00 Euro/Jahr

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:
- | | |
|-------------------------------------------|-------------|
| 1. bei einstelligen Erdgräbern | 300,00 Euro |
| 2. bei Kindergräbern | 180,00 Euro |
| 3. bei Urnengräbern zwei- und vierstellig | 120,00 Euro |
| 4. bei zweistelligen Erdgräbern | 350,00 Euro |
- b) unvorhersehbare Einzelmaßnahmen:
- | | |
|-------------------------|-------------------|
| 1. Gemeindearbeiter | 24,00 Euro/Stunde |
| 2. Verwaltungstätigkeit | 33,00Euro/Stunde |
| 3. Maschineneinsatz | 15,00 Euro/Stunde |

§ 10 Sonstige Leistungen

- a) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstige Anlagen (Steinmetze) 22,00 Euro
- b) Prüfung der Anzeige der gewerblichen Tätigkeit (Bestattungsunternehmen) auf den Friedhöfen 38,00 Euro/Jahr/Friedhof

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung vom 21. 9. 2015 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Werther, den 10. 12. 2020
Gemeinde Werther

H.-J. Weidt
Bürgermeister

Beschluss-/Rechtsaufsichtsvermerk:

In der Sitzung des Gemeinderates Werther vom 26. 11. 2020 wurde die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Werther beschlossen – Beschluss-Nr. 30/20.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 08. 12. 2020 - AZ.: 15.0.11824-51/2020 - die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Werther geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, den 10. 12. 2020
Gemeinde Werther

H.-J. Weidt
Bürgermeister